



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat durch den Einzelrichter RidLG Mag. Gerhard Lorenz Leitgeb über den von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, Außenstelle Graz, zu 84 St 20/17z gegen

1. Helmut WALCH, geboren am 19. November 1956 in Feldbach, Österreicher, Betriebsschlosser, wohnhaft in 8410 Weitendorf, Rosenweg 18, und

2. Alois HERNACH, geboren am 23. Jänner 1971 in Wagna, Österreicher, selbstständiger Unternehmer, wohnhaft in 8430 Tillmitsch, Maxlon 68,

wegen der Vergehen der Vorteilsannahme nach § 305 Abs 1 und 3 erster Fall StGB und der Vorteilszuwendung nach § 307a Abs 1 und 2 erster Fall StGB erhobenen Strafantrag nach der am 20. Dezember 2017 in Anwesenheit der öffentlichen Anklägerin Oberstaatsanwältin Mag.^a Christina Jilek, LL.M., des Erstangeklagten Helmut WALCH und seines Verteidigers Dr. Dieter Neger, Rechtsanwalt in Graz, gemäß § 8 RAO, sowie des Zweitangeklagten Alois HERNACH durchgeführten öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Helmut WALCH und Alois HERNACH werden von der wider sie mit Strafantrag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 10. Oktober 2017 zu 84 St 20/17z erhobenen Anklage,

es haben zu nachangeführten Zeiten in Wildon

I. Helmut WALCH als Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon, somit als Amtsträger, für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen ungebührlichen Vorteil in einem EUR 3.000,00, nicht jedoch EUR 50.000,00 übersteigenden Wert angenommen, indem er und seine Ehefrau Sabine WALCH für die Veranlassung (§§ 38 Abs 6; 39 Abs 1 Z 2 1 StROG 2010) der Umwidmung eines Teils der Liegenschaft EZ 75 KG 66430 Weitendorf im Ausmaß von rund 10.449 m² in Bauland nachstehende Grundstücke aus dieser Liegenschaft von der durch Alois HERNACH vertretenen VIVA-Haus, Bauträger & Immobilien GmbH zu einem erheblich unter dem Wert liegenden Preis und wesentlich günstiger, als der Verkauf an einen unbeteiligten Dritten erfolgt wäre, somit außerhalb

marktüblicher Konditionen, kaufte bzw sich verkaufen ließ und zwar:

1. am 23. März 2016 das aus dieser Liegenschaft neu geschaffene Grundstück 2474/1 KG 66430 Weitendorf im Ausmaß von 817 m² im Wert von zumindest EUR 43.301,00 (EUR 53,00 pro m²) samt darauf befindlichem Gebäude im Wert von EUR 19.300,00, somit in einem Gesamtwert von EUR 62.601,00, zu einem Kaufpreis von EUR 35.000,00 (Vorteil von zumindest EUR 27.601,00);

2. am 25. April 2016 das aus dieser Liegenschaft neu geschaffene Grundstück 2474/2 KG 66430 Weitendorf im Ausmaß von 771 m² im Wert von zumindest EUR 40.863,00 (EUR 53,00 pro m²) zu einem Kaufpreis von EUR 35.000,00 (Vorteil von zumindest EUR 5.863,00);

II. Alois HERNACH als verantwortlicher Geschäftsführer der Firma VIVA-Haus, Bauträger & Immobilien GmbH, einem Amtsträger für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäftes einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs 4 StGB) in einem EUR 3.000,00, nicht jedoch EUR 50.000,00 übersteigenden Wert für ihn oder einen Dritten gewährt, indem er die unter Punkt I. angeführten Grundstücke für die dort dargestellte Veranlassung der Umwidmung zu einem um insgesamt zumindest EUR 33.464,00 vergünstigten Preis an Helmut und Sabine WALCH verkaufte,

gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Gemäß § 390 Abs 1 StPO hat der Bund die Kosten des Verfahrens zu tragen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens trifft das Gericht nachstehende

FESTSTELLUNGEN:

Zur Person des Erstangeklagten:

Der am 19. November 1956 in Feldbach geborene österreichische Staatsbürger Helmut WALCH besuchte vier Jahre Volksschule und vier Jahre Hauptschule. Daran anschließend absolvierte er eine dreieinhalbjährige Lehre zum Betriebsschlosser, welche er mit Lehrabschlussprüfung abschloss. Derzeit ist er Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon und bringt aus dieser Tätigkeit ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 2.800,00, dies vierzehn Mal jährlich, ins Verdienen. Er ist verheiratet und verfügt über eine in seinem Alleineigentum stehende Eigentumswohnung in unbekanntem Wert sowie über einen PKW der Marke Renault, Baujahr 2014, in unbekanntem Wert. Darüber hinaus ist er je zur Hälfte Eigentümer der Grundstücke 2474/1 und 2474/2 der Liegenschaft EZ 1249 (vormals: EZ 75) KG 66430